

63. Kann nach preussischem Rechte das Eigentum an Kirchhöfen durch Erfindung erworben werden?

III. Civilsenat. Urtr. v. 24. Februar 1891 i. S. Kirchengemeinde Fr. (Kl.) w. die Samtgemeinde Fr. (Bekl.) Rep. III. 227/90.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die evangelische Kirche in Fr. ist von einem Kirchhofe umgeben, welcher bis zum Jahre 1873 von den verschiedenen Konfessionen in Fr. als gemeinschaftlicher Begräbnisplatz benutzt wurde, seitdem aber als solcher geschlossen ist. Da die Beklagte seit 1873 mehrfach das auf dem Kirchhofe wachsende Gras sich aneignete, auch dort Bäume fällen und verkaufen ließ, erhob Klägerin gegen dieselbe die actio negatoria, welche vom Berufungsgerichte abgewiesen ist mit der Begründung, daß zwar das Eigentum der klagenden Kirchengemeinde am Kirchhofe nach §. 183 A.L.R. II. 11 zu vermuten sei, Beklagte aber durch ungewöhnliche, im Jahre 1828 begonnene, Verjährung das Eigentum erworben habe.

Dies Urteil des Berufungsgerichtes ist auf die von der Klägerin erhobene Revision aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die für ihr Eigentum an sich beweispflichtige Klägerin mit Rücksicht auf die Lage des die Kirche unmittelbar umgebenden Kirchhofes durch die in §. 183 A. N. L. II. 11 zu findende Rechtsvermutung von diesem Nachweise befreit sei.

Vgl. Urf. des Reichsgerichtes (Rep. V. 133/85) vom 7. November 1885.

Aus dem Gesichtspunkte einer Widerlegung dieser Präsumtion wird jedoch das tatsächliche Vorbringen der Beklagten nicht geprüft; vielmehr beruht die Klageabweisung auf der Feststellung, daß Beklagte durch ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren das Eigentum des Kirchhofes erworben habe. Die Zulässigkeit der Erziehung, wenn auch nicht für Privatpersonen, so doch für Stadt- und Dorfgemeinden, wird gestützt auf §. 190 A. N. L. II. 11, wo die Möglichkeit des Eigentumes solcher Gemeinden an Kirchhöfen zugelassen sei; hieraus folge die Möglichkeit der Übertragung des Eigentumes von der Kirchengemeinde auf die politische Gemeinde und daraus wieder die Erziehungsfähigkeit für diese. Diese Ausführung unterliegt erheblichen Bedenken.

Nach preussischem Rechte gehören die Kirchhöfe zu den dem Verkehr entzogenen Sachen. An solchen ist jedoch ein Privateigentum, und zwar nicht bloß von Gemeinden, sondern auch von Privatpersonen, möglich.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 12 S. 283; Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 147; Förster-Eccius, 5. Aufl. Bd. 1 S. 110; Fischer, Preuß. Privatrecht S. 74.

In §. 190 a. a. D. wird nicht ausnahmsweise das Eigentum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zugelassen, sondern, wie die Fassung deutlich zeigt, diese Möglichkeit als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Gründe des Berufungsgerichtes würden daher auch zu einer von ihm selbst anscheinend nicht gebilligten Erziehung durch Privatpersonen führen.

Nach §. 581 A. N. L. I. 9 kann eine Sache, welche durch Gesetz dem bürgerlichen Verkehr ganz entzogen ist, durch keine Verjährung erworben werden. Diese auch auf Kirchhöfe anzuwendende Bestimmung hindert zwar nach richtiger Ansicht nicht die Erziehung aller Privatrechte, jedenfalls aber solcher, welche die Verwendung als Kirchhof beeinträchtigen können. Ob man danach mit Dernburg (a. a. D.)

an öffentlichen Sachen jeden „Erwerb des Eigentumes durch Dritte ohne den Willen des jetzigen Eigentümers, z. B. durch Erziehung,“ für unzulässig halten muß oder die Eigentumserziehung dann zulassen kann, wenn der Kirchhof im Eigentume nicht der Kirchengemeinde, sondern eines Dritten stand, und erstere nur ein dingliches Recht auf Benutzung des Kirchhofes zum Begräbnisplatze hatte, sodaß die Erziehung mit dieser fortdauernden dinglichen Belastung erfolgt, kann hier dahingestellt bleiben; der Kirchengemeinde als Eigentümerin gegenüber muß jedenfalls die Eigentumserziehung für unzulässig gehalten werden. Denn die Kirchengemeinde gebraucht den Kirchhof kraft ihres Eigentumes, mit dessen Erziehung durch einen Dritten sie jedes Privatrecht auf fernere Benutzung verlieren würde, da weder außer dem Eigentume ein beschränktes Nutzungsrecht an derselben Sache ihr zugestanden werden kann, noch eine teilweise Erziehung des Eigentumsrechtes in der Weise möglich ist, daß dem bisherigen Eigentümer ein solches Nutzungsrecht verbleibt. Die trotz der Erziehung etwa fortdauernde Verkehrsbeschränkung würde den neuen Eigentümer nur an einer der Bestimmung des Kirchhofes widersprechenden Veräußerung, nicht aber an anderer tatsächlicher Verwendung hindern, sofern nur den Vorschriften des öffentlichen Rechtes bezüglich der bereits vorhandenen Gräber entsprochen würde.

Auch wenn man mit dem Berufsrichter eine freiwillige Übertragung des Eigentumes seitens der Kirchengemeinde für zulässig hält, würde sie, falls nicht zugleich die fernere Benutzung als Kirchhof aufhören soll, doch nur in Verbindung mit solchen Vereinbarungen erfolgen können, welche diese fernere Benutzung für die Kirchengemeinde sicherstellen, sodaß für die Erziehungsfähigkeit daraus nichts zu folgern sein würde.

Das Berufsgericht geht ferner davon aus, die preussische Praxis habe die Erziehung des Eigentumes an Kirchhöfen durch eine politische Gemeinde stets für zulässig gehalten, und beruft sich dafür auf die in Bering's Archiv für kathol. Kirchenrecht 1887 S. 326 flg. mitgeteilten Entscheidungen. Dabei ist aber übersehen, daß die hier allein mitgeteilten Urteile i. S. S. w. S., namentlich auch die Urteile des Reichsgerichtes vom 7. November 1885 und 2. Oktober 1886 die Zulässigkeit der Erziehung mit keinem Worte berühren, sondern sich nur mit der zweifellos zulässigen Widerlegung der die Kirchengemeinde vom

Beweise befreienden Rechtsvermutung des §. 183 A.L.R. II. 11 beschäftigten.

Die bisherige Praxis spricht eher gegen die Zulässigkeit der Ersizung. Das frühere preussische Obertribunal hat nur — und auch dies erst nach Schwanken — die Ersizung von Erbbegräbnissen, also völlig entsprechend der Bestimmung des Kirchhofes, zugelassen,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 49 S. 165, Bd. 61 S. 219,

die von Grundgerechtigkeiten aber verneint,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 66 S. 200,

und das Reichsgericht hat i. S. Stadtgemeinde D. w. St. V. Kirchengemeinde durch Urteil vom 18. Februar 1888,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 107,

die Ersizung einer Fußwegsgerechtigkeit mit der Begründung für unzulässig erklärt, daß nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes Kirchhöfe, solange und soweit sie dem Zwecke, welchem sie gewidmet worden, dienen, dem gemeinen Verkehre entzogen und folgeweise der Ersizung unzugänglich seien, sowie daß diese Verkehrsbeschränkung des Kirchhofes sich nicht bloß auf diejenigen Flächen erstreckt, welche zur Anlegung von Gräbern bestimmt seien, sondern auf alle Teile des Kirchhofes, auch diejenigen, welche als Zugänge zu den Gräbern dienen.

Hiernach mußte das Berufungsurteil aufgehoben, auch die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden. Denn ein bestimmter Ausspruch des Berufungsgerichtes, daß Klägerin das Eigentum erworben habe, liegt nicht vor, und aus dem Gesichtspunkte einer Widerlegung der Rechtsvermutung ist das Vorbringen der Beklagten bislang nicht geprüft. Letztere wird nur verurteilt werden können, wenn entweder der von der Klägerin behauptete Eigentumserwerb durch Überweisung im 17. Jahrhundert klargestellt wird, oder wenn die für die Klägerin sprechende Präsumtion nicht widerlegt wird. Bei letzterer Prüfung werden aber auch die vor 1828 liegende Zeit und die früheren, anscheinend vom Berufungsgerichte als vorliegend angenommenen Besitzhandlungen der Klägerin zu berücksichtigen sein.“